

Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Gemeinde Stemwede  
vom 29. Juli 1986

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung vom 13. Mai 1980 (GV NW. S. 528), wird von der Gemeinde Stemwede als örtliche Ordnungsbehörde gem. Beschluss des Rates der Gemeinde Stemwede vom 16. Juli 1986 für das Gebiet der Gemeinde Stemwede folgende Verordnung erlassen:

**I. Abschnitt**  
**Allgemeine Begriffsbestimmungen**

§ 1 Straßen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Straßen, Wege, Plätze), auch wenn sie nicht Eigentum der Gemeinde sind.
- (2) Zu den Straßen gehören:
  - a) der Straßenkörper;  
das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Parkstreifen, Bankette;
  - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
  - c) das Zubehör;  
das sind die Verkehrszeichen, -einrichtungen und -anlagen aller Art (z.B. Buswartehäuschen), die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen sowie ferner die Bepflanzung.

§ 2 Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen Erholungsflächen, Waldungen, Gärten, Alleen, Parks, Friedhöfe, Sport- und Kinderspielplätze sowie die Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen.

**II. Abschnitt**  
**Bestimmungen über den Zustand von Sachen und das Verhalten von Personen auf den Straßen und in den Anlagen**

§ 3 Besondere Schutzvorrichtungen

- (1) Grundstückseinfriedigungen müssen so errichtet und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Insbesondere dürfen Stacheldraht, Nagel und andere scharfe oder spitze Gegenstände an den Einfriedigungen nicht so angebracht werden, dass sie Personen verletzen oder Sachen beschädigen können.
- (2) Lebende Hecken und Sträucher, die als Grundstückseinfriedigungen dienen, sind an den Grenzen zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen von den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten jederzeit so beschnitten zu halten, dass eine

Verkehrsfährdung und -behinderung ausgeschlossen wird § 30 Abs. 2 Straßen- u. WegeG NW bleibt unberührt.

- (3) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen, Warenautomaten und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.
- (4) Fahnen, Schriftbänder, Girlanden und dergleichen dürfen nicht mit Leitungsdrähten und anderen öffentlichen Zwecken dienenden Gegenständen (z.B. Straßenbeleuchtungskörper) in Berührung kommen.
- (5) Die im Straßenbereich gelegenen oder ohne besondere Einfriedigung unmittelbar an den Straßenbereich angrenzenden Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Abdeckungen (Türen, Deckeln, Roste, Klammern u.a.) versehen sein. Sie sind so anzubringen und zu unterhalten, dass sie niemanden gefährden oder behindern.

#### § 4 Anstreicharbeiten

An Straßen und in den Anlagen sind frisch gestrichene Gegenstände und Flächen, an denen Personen oder Sachen durch Abfärben Schaden erleiden können, durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

#### § 5 Schutz der Anlagen

- (1) Die Wege in den Anlagen dienen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, nur dem Fußgängerverkehr. Die Rasenflächen in den Anlagen dürfen nur insoweit betreten werden, als sie hierfür vorgesehen sind.
- (2) Es ist untersagt
  - a) sich in den Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen bei der Benutzung der Anlagen behindert oder insbesondere durch Lärmen, aufdringliches Verhalten, störenden Alkoholgenuß, Aufenthalt im betrunkenen Zustand und Betteln belästigt werden.
  - b) in den Anlagen zu nächtigen,
  - c) in den Anlagen aufgestellte Gegenstände, die der Verschönerung oder dem öffentlichen Nutzen dienen, an andere Stellen zu verbringen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (3) In den Anlagen sind Kinderspiele nur auf den dafür bestimmten Plätzen und in einem Rahmen gestattet, der die Gefährdung von Personen ausschließt. Die Spielplätze und die dort aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern benutzt werden.

#### § 6 Benutzung und Bewirtschaftung der Ufergrundstücke von öffentlichen Gewässern

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Bei beweideten Grundstücken ist dafür zu sorgen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedigungen müssen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Bei einer beweglichen Einfriedigung (Elektrozaun) muss der Abstand von der oberen Böschungskante 0,30 m betragen. Die auf die Gewässer zulaufenden Einfriedigungen müssen so hergestellt sein, dass sie eine 3,50 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge ermöglichen, die 0,80 m von der oberen Böschungskante beginnt. Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 0,80 m von der oberen Böschungskante und nur so bearbeitet werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt werden. Bäume und Sträucher, sowie bauliche Anlagen dürfen nur in einem Abstand von drei Metern von der oberen Böschungskante entfernt gepflanzt bzw. errichtet werden. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Viehtränken, Übergänge oder ähnliche Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Gewässerunterhaltungspflichtigen hergestellt oder geändert werden.
- (4) Ausnahmen von Abs. 2 kann der Unterhaltungspflichtige in begründeten Fällen zulassen, wenn die Unterhaltung der Gewässer dadurch nicht erschwert wird.
- (5) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes bleiben unberührt.

## § 7 Straßenschutz bei landwirtschaftlichen oder gewerblichen Arbeiten

- (1) Bei der Feldbestellung und Aberntung dürfen Acker- und Erntegeräte, Gespanne oder Traktoren nicht auf den Straßen gewendet werden.
- (2) Es ist untersagt, die unbefestigten Seitenstreifen an Straßen abzupflügen oder sonstige Änderungen vorzunehmen.
- (3) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bleiben unberührt.

## § 8 Halten und Mitführen von Tieren

- (1) Personen, die Tiere auf Straßen und in den Anlagen mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass die Tiere Personen nicht gefährden, Sachen nicht beschädigen und die Straßen und Anlagen nicht verschmutzen.
- (2) Auf den Straßen und in den Anlagen sind Hunde und andere Tiere an der Leine zu führen. Hunde, bei denen die Gefahr der Bissigkeit oder Bösartigkeit besteht, müssen an kurzen Leinen geführt werden und einen Maulkorb tragen.
- (3) Von Kinderspielflächen sind Tiere fernzuhalten.
- (4) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bezüglich des Mitführens von Tieren bleiben im übrigen unberührt,

## § 9 Aufstellen von Wohnwagen usw.

- (1) Wer als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstückes die dauernde oder vorübergehende Niederlassung von Personen in fahrbaren oder ähnlichen nicht fahrbaren Wohnwagen, Zelten, Hütten oder nicht fest mit dem Erdboden verbundenen Wohngelegenheiten auf seinem Grundstück zulassen will, bedarf hierzu der Erlaubnis.
- (2) Eigentümer oder Besitzer von Wohnwagen und der anderen genannten Wohngelegenheiten dürfen das Grundstück erst dann entsprechend benutzen, wenn ihnen die nach Abs. 1 erforderliche Erlaubnis für diese Grundstücksnutzung vorgelegt worden ist.

## § 10 Abbrennen von Osterfeuern usw.

Die Verwendung pflanzlicher Rückstände für Feuer, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (z.B. Osterfeuer), ist anzeigepflichtig.

Es darf jedoch keine Gefährdung der Allgemeinheit eintreten, ansonsten ist das Vorhaben zu untersagen. § 7 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

## §11 Lärmbekämpfung

- (1) Vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichts sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) Das Ausklopfen von Teppichen oder anderen Gegenständen außerhalb der Wohnungen, das Zerkleinern von Holz, der Betrieb von Motorrasenmäher und ähnliche lärmverursachende Tätigkeiten sind nur werktags von 7.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 19.00 Uhr erlaubt.

## § 12 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist nicht gestattet
  - auf Straßen und in Anlagen im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Verordnung,
  - an Lichtmasten, Schaltkästen, Buswartehäuschen,
  - an den zur Straße hin gelegenen Einfriedigungen und Hauswänden, soweit sie von der öffentlichen Straße einsehbar sind,
  - an Bäumen,
  - an sonstigen Einrichtungen der Versorgungsbetriebe und der PostFlugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige

Werbeschriften unbefugt anzubringen sowie die genannten Einrichtungen zu bemalen, zu beschreiben oder zu bekleben.

- (2) Soweit im Rahmen der Sondernutzung nach den straßenrechtlichen Bestimmungen das vorübergehende Aufstellen von Werbefahrzeugen oder von anderen Werbeanlagen auf Gehwegen erlaubt wird, dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt und der Fußgängerverkehr nicht behindert oder belästigt werden.

### **III. Abschnitt**

#### **Hausnummern, andere öffentliche Hinweisschilder und öffentliche Einrichtungen**

##### §13 Hausnummern

- (1) Die dem Eigentümer eines Grundstücks zugeteilte Hausnummer muss von der Straße gut zu sehen sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Sie ist unmittelbar neben dem Haupteingang in einer Höhe von ca. 2 m anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedigung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang nächstliegenden Hausecke anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedigung neben der Eingangstür zu befestigen.
- (3) Bei Umnummerierung darf die alte Hausnummer während der Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Sie ist mit roter Farbe so zu durchstreichen, dass die Nummer noch lesbar ist.

##### § 14 Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen an den Gebäuden und Einfriedigungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Der Eigentümer ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die Zeichen und Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.
- (3) Die Bestimmungen des Bundesbaugesetzes bleiben unberührt.

##### §15 Öffentliche Einrichtungen

Es ist verboten, Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle und dergleichen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit auf andere Weise beeinträchtigen.

### **IV. Abschnitt**

#### **Reinhaltung der Straßen und Anlagen**

##### §16 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Straßen und Anlagen ist verboten.  
Als Verunreinigung gilt insbesondere das Wegwerfen von Papier, Abfällen und Unrat jeder Art.
- (2) Haus-, Küchen- oder sonstige gewerbliche Abfälle dürfen nicht in die auf Straßen und in Anlagen aufgestellten oder angebrachten Papierkörbe abgelegt werden.
- (3) Es ist verboten, die auf Straßen und in Anlagen aufgestellten oder angebrachten Papierkörbe, die zum Entleeren bereitgestellten Müllgefäße, die zur Abholung abgestellten Müllsäcke und das zur Abholung bereitgestellte Sperrgut zu durchsuchen.
- (4) Auf Straßen, in Vorgärten sowie in Türen und Fenstern, auf Terrassen, Balkonen, die zur Straße hin gelegen und von dieser weniger als 5 m entfernt sind, dürfen größere staubhaltige Gegenstände nicht ausgeklopft, ausgestaubt oder sonst wie gereinigt werden.

- (5) Es ist untersagt, Abwässer, Jauche und andere übelriechende oder ätzende Flüssigkeiten sowie nicht vorgeklärte Schmutzwasser auf Straßen, in Straßenrinnen, Gullys, Straßengräben oder in Anlagen abzuleiten.
- (6) Zu einer Einleitung von geklärtem Abwasser und Regenwasser bedarf es einer besonderen Genehmigung.

#### § 17 Fäkalien- und Dungabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung von Kleinkläranlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller sonstigen Gruben, die gesundheitsschädliche Stoffe und Abfälle aufnehmen, ist rechtzeitig und möglichst in geruchloser Weise, vorzunehmen. Arbeiten dieser Art sind außer an Sonn- und Feiertagen auch an Samstagen ab 12.00 Uhr verboten.
- (2) Die zum Transport der genannten Stoffe und Abfälle benutzten Wagen und Geräte müssen so beschaffen sein, dass eine Verunreinigung der Straßen ausgeschlossen ist und keine üblen Gerüche entstehen.
- (3) Gülle und andere übelriechende Dungstoffe sind auf Ackergrundstücken nach dem Aufbringen unverzüglich, jedoch unbedingt noch am gleichen Tage einzuarbeiten. Auf Grünlandflächen sowie bestellten Ackerflächen ist das Aufbringen von Gülle nur an kühlen, und bedeckten Tagen zulässig; abweichend von Abs. 1 sind diese Arbeiten auch an Samstagen verboten.
- (4) In den im Flächennutzungsplan der Gemeinde Stemwede ausgewiesenen Wohn- und Sondergebieten ist das Aufbringen von Gülle grundsätzlich untersagt.
- (5) Die Bestimmungen der Gülleverordnung NW, des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes bleiben unberührt.

### **V. Abschnitt Schlussbestimmungen**

#### § 18 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.
- (2) Für die Erteilung von Einzelerlaubnissen und die Zulassung einzelner Ausnahmen ist die Gemeinde Stemwede als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

#### §19

Jeder Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung ist eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden,

#### § 20

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Stemwede vom 6. Juli 1977 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Stemwede, den 29. Juli 1986

Der Gemeindedirektor  
In Vertretung  
gez. Büttemeier